

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Aalen vom 07.05.2015, zuletzt geändert am 30.09.2021

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 24. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, der Mitglieder des Jugendgemeinderats, der Mitglieder der Wahlvorstände, der Ortswart*innen, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der ehrenamtlich tätigen Standesbeamten*innen sowie der ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, der Mitglieder des Jugendgemeinderats, der Mitglieder der Wahlvorstände, der Ortswart*innen sowie der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 55 Euro.

(2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 25 Euro.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach folgenden Durchschnittssätzen:

Wahlvorsteher*innen und deren Stellvertreter*innen:	70 €
Beisitzer*innen:	55 €

(4) Die Ortswart*innen erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 55 Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Flächen und Einwohnerzahl der Ortsteile ist der Zeitaufwand entsprechend zu berücksichtigen. Die Entschädigung wird wie folgt gestaffelt:

Ortsteile

Weidenfeld	einfacher Durchschnittssatz / Jahr
Heisenberg,	zweifacher Durchschnittssatz / Jahr
Affalterried, Hofherrsweiler, Mädle, Oberrombach, Onatsfeld, Röthardt	dreifacher Durchschnittssatz / Jahr
Hammerstadt, Himmlingen, Mantelhof, Neßlau, Unterrombach, Treppach	vierfacher Durchschnittssatz / Jahr

(5) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach folgenden einheitlichen Durchschnittssätzen:

Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis 2 Stunden:	20 €
Für jede weitere angefangene Stunde:	8 €
Tageshöchstsatz:	68 €

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortschaftsräte neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Folgender § 7 wird neu eingefügt:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten in Ausübung ihres Amtes für die Zeit vom Tag des Amtsantritts an bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtliche*r Ortsvorsteher*in endet, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt,

1. wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher/die ehrenamtliche Ortsvorsteherin ununterbrochen länger als 3 Monate sein/ihr Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit;
2. solange der ehrenamtliche Ortsvorsteher /die ehrenamtliche Ortsvorsteherin seines/ihrer Dienstes enthoben ist.

(3) Grundlage für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher mit der dazugehörigen Tabelle in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufwandsentschädigung wird in einem vom Hundert-Satz der Höchstbeträge der für die ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Rahmensätze der Gemeindegrößen-
gruppe 1 001 bis 2 000 Einwohner festgesetzt.

Sie beträgt für den/die Ortsvorsteher*in

1. der Stadtbezirke Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Hofen und Waldhausen monatlich 35 %;
2. der Ortschaft Unterkochen monatlich 50 %;
3. erstmalig nach der Kommunalwahl 2024: der Ortschaft Unterrombach-Hofherrsweiler monatlich 60 %;
4. der Ortschaft Wasseralfingen monatlich 70 %.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen erhalten Erholungsurlaub nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher*innen der Stadt Aalen vom 21. Februar 1985, zuletzt geändert am 24. Januar 2002, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen, 1. Dezember 2022

gez.

Frederick Brütting
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 14. Dezember 2022